

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1522, 15/1651 –**

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Vertrag vom 29. April 2003

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande

über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle

durch die Bundesrepublik Deutschland

über niederländischem Hoheitsgebiet

und die Auswirkungen des Zivilen Betriebes des Flughafens Niederrhein

auf das Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande

(Gesetz zu dem deutsch-niederländischen Vertrag

vom 29. April 2003 über den Flughafen Niederrhein)

A. Problem

Zur Ratifikation des Vertrags ist die Zustimmung durch ein Vertragsgesetz nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/1522, 15/1651 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Oktober 2003

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Norbert Königshofen
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Norbert Königshofen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/1522, 15/1651 in seiner 63. Sitzung am 25. September 2003 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das Gesetz zu dem deutsch-niederländischen Vertrag vom 29. April 2003 über den Flughafen Niederrhein sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifikation dieses Übereinkommens geschaffen werden.

Mit dem deutsch-niederländischen Vertrag über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Bundesrepublik Deutschland über niederländischem Hoheitsgebiet und die Auswirkungen des zivilen Betriebes des Flughafens Niederrhein auf das Hoheitsgebiet des Königreichs der Nie-

derlande soll es der Bundesrepublik Deutschland gestattet werden, die Durchführung der Flugverkehrskontrolle für den An- und Abflug zum und vom Flughafen Niederrhein nach Maßgabe des niederländischen Rechts und den Sonderbestimmungen des Vertrages in einem Teil des niederländischen Luftraumes vorzunehmen. Die Flugverkehrskontrolle für den An- und Abflug auf niederländischem Hoheitsgebiet soll aus betrieblichen Gründen erfolgen, um die Einheitlichkeit und damit auch die Sicherheit des Luftverkehrs am wirtschaftlichsten zu gewährleisten. Der Vertrag wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts seit dem 1. Mai 2003 vorläufig angewendet.

III. Beratungsverlauf im Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die Vorlage in seiner 18. Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Berlin, den 15. Oktober 2003

Norbert Königshofen
Berichterstatter

